



Richtlinie zur Datenerhebungs- und -lieferungspflicht

Aktenzeichen: BAZL-154.5-6/3

- Rechtsgrundlagen:
- Verordnung (EG) Nr. 437/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 über die statistische Erfassung der Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post im Luftverkehr
 - Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (SR 431.012.1)
 - Art. 36 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0)
 - Art. 141 Abs. 1 und 2 der Luftfahrtverordnung (LFV; SR 748.01)
 - Art. 9a Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)
 - Art. 12 der Flugplatzleiterverordnung (SR 748.131.121.8)

Ausgabestand:	- Veröffentlicht:	TT.MM.JJJJ
	- Inkraftsetzung vorliegende Version:	01.01.2021
	- Vorliegende Version:	17.06.2020

Verfasser / in:

Genehmigt am / durch:



Inhalt

1.	Zweck, Verwendung der Daten	3
2.	Adressaten	3
3.	Kategorien der Flugplätze und Berichterstattungsinhalte	3
4.	Häufigkeit und Kontrolle der Datenlieferungen	4
5.	Übergangsbestimmungen	4

Anhang I – Zuteilung der Flugplätze zur jeweiligen Kategorie

Anhang II – Zusammenfassung der Variablen für die Datenlieferung an das BAZL für alle Flugplatzkategorien

1. Zweck, Verwendung der Daten

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) überwacht die Schweizer Zivilluftfahrt und setzt sich für deren nachhaltige Entwicklung ein. Im Bereich der Zivilluftfahrtstatistik erhebt das Amt die relevanten Daten über die in der Schweiz abgewickelten Flugbewegungen, Passagierzahlen und Frachtvolumen sowie verschiedene ICAO- und Unternehmensdaten. Auf diesen Grundlagen erstellen das BAZL und das Bundesamt für Statistik (BFS) jährliche und vierteljährliche Publikationen. Die Daten sind aber auch von entscheidender Bedeutung für die Bearbeitung von zahlreichen internen und externen Anfragen.

Wichtige Aufsichtsfunktionen des Bundes wie zum Beispiel die Quantifizierung der Fluglärm- und Schadstoffbelastung rund um Schweizer Zivilflugplätze sowie die Überprüfung der Einhaltung der Betriebsreglemente können nur wahrgenommen werden, wenn die von den Flugplätzen gelieferten monatlichen Bewegungsdaten eine hohe Qualität und einen genügend hohen Detaillierungsgrad aufweisen. Liefert ein Flugplatz die monatlichen Bewegungsdaten nicht in der vom BAZL geforderten Qualität, so können bspw. Berechnungen der Fluglärmbelastung rund um einen zivilen Flugplatz nur mit Hilfe von Annahmen gemacht werden, die den realen Flugbetrieb nicht exakt abbilden. Muss das BAZL Annahmen treffen, so dürfen diese nicht zu einer Unterschätzung der realen Fluglärmbelastung führen, was sich daher auf die Ausdehnung und Form der Lärmkurve auswirken kann. Kommt es zu Grenzwertüberschreitungen, kann dies zu betrieblichen Einschränkungen führen und letztlich auch finanzielle Auswirkungen für die Flugplatzbetreiber zur Folge haben.

Die Lieferung von Bewegungsdaten in der vom BAZL geforderten Qualität ist für die Erfassung und die Begrenzung von Umweltauswirkungen der Schweizer Zivilluftfahrt sowie für die Stärkung der Glaubwürdigkeit von statistischen Angaben von grosser Bedeutung und liegt somit auch im Interesse des Flugplatzes.

Diese Richtlinie bezweckt, einheitliche und verbindliche Vorgaben für die Erhebung und Lieferung der Bewegungsdaten aller zivilen Flugplätze zu definieren. Die vom Flugplatz gelieferten Daten sollen über die Qualität und den Detaillierungsgrad verfügen, welcher in Abhängigkeit der Flugplatzkategorien für die Aufsichtstätigkeiten des BAZL und den Betrieb der Flugplätze erforderlich sind.

Die Datenerhebungs- und Lieferungspflicht zur Schweizer Zivilluftfahrt basiert auf nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen.

2. Adressaten

Diese Richtlinie gilt für alle Flugplatzhalterinnen und Flugplatzhalter, die über eine vom zuständigen Departement erteilte Konzession oder über eine vom BAZL erteilte Betriebsbewilligung verfügen. Zudem richtet sich diese Richtlinie an alle vom BAZL zugelassenen Flugplatzleiterinnen und Flugplatzleiter (Flugplatzleiterausweis).

3. Kategorien der Flugplätze und Berichterstattungsinhalte

Jeder Flugplatz wird vom BAZL in eine der nachstehenden Kategorien eingeteilt. Je nach Kategorie variiert der Umfang und der Detaillierungsgrad der zu liefernden Inhalte. Beispielsweise ist für Landesflughäfen der Umfang der benötigten Daten viel grösser als für ein Flugfeld. Hingegen gibt es auch bei kleinen Luftfahrtinfrastrukturen Minimalanforderungen, welche für den Betrieb gemäss den Ausführungen in Ziffer 1 dieser Richtlinie notwendig sind. Jeder Flugplatz muss deshalb Kenntnis haben, welcher Kategorie er angehört. Die Einteilung der Flugplätze in die verschiedenen Flugplatzkategorien ist dem Anhang I zu entnehmen.

Flugplatz-Kategorien
Landesflughafen
Regionalflugplatz
Flugfeld
Segelflugfeld
Wasserflugplatz
Zivil mitbenutzter Militärflugplatz
Heliport
Winterflugfeld
Winterheliport

Die für jede Flugplatz-Kategorie festgelegten Berichterstattungsinhalte (statistische Daten) sind im Anhang II ersichtlich. Für die verschiedenen Inhalte bestehen Abkürzungen, Angaben zu den Formaten und standardisierte Codes für die Erfassung. Beispielsweise wird bei einem kleinen Flugplatz, welcher nach Anhang II mit vereinfachtem Schema Daten liefert, in der Spalte «Flugart» für einen gewerbsmässigen Rundflug mit einem Motorflugzeug ein «A» für das Fluggerät und eine «2» für einen gewerbsmässigen Rundflug eingetragen. Da die statistische Datenerfassung auf Schweizer Flugplätzen über lange Zeit gewachsen ist, bestehen heute historisch bedingt verschiedene, flugplatzspezifische Raster. Diese Richtlinie nimmt im Anhang II soweit als möglich auf die bestehenden Raster Rücksicht, führt aber auch Anpassungen ein, um die Datenlieferungen schrittweise für die einzelnen Flugplatz-Kategorien zu vereinheitlichen.

4. Häufigkeit und Kontrolle der Datenlieferungen

Die Erfassung der Daten erfolgt in der Form von Monatsstatistiken durch die Flugplätze. Die Statistiken müssen von den Flugplätzen auf das Ende des folgenden Monats an das BAZL transferiert werden (<https://airstat.bazl.admin.ch>).

Die Qualität der gelieferten Daten wird vom BAZL im Anschluss mittels spezieller Logikabfragen geprüft. Unzureichende Erfassung der Daten und fehlerhafte Einträge verursachen nachträglich für die Flugplätze und das BAZL einen erheblichen Mehraufwand. Monatsstatistiken, welche den Anforderungen für die jeweilige Flugplatz-Kategorie nicht genügen, müssen vom BAZL zurückgewiesen und vom Flugplatz korrigiert werden. Fehlende oder unglaubwürdige Daten können gegebenenfalls die Verlängerung von Konzessionen oder die Weiterführung von Betriebsbewilligungen in Frage stellen. Es ist deshalb zwingend erforderlich, dass die Daten gemäss den Anforderungen für die jeweilige Flugplatz-Kategorie (Anhang II) vollständig, richtig und gemäss ihrer Definition erhoben werden.

5. Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinie ist auf die an das BAZL zu liefernden Statistik-Daten ab dem Betriebsjahr 2021 anwendbar. Die im Jahr 2021 einzureichenden Statistik-Daten des Betriebsjahres 2020 unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie.

Beilagen

- Anhang I – Zuteilung der Flugplätze zur jeweiligen Kategorie
- Anhang II - Zusammenfassung der Variablen für die Datenlieferung an das BAZL für alle Flugplatzkategorien